

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. Nr. 2 des Urteilstenors aufzuheben, mit der die Klage abgewiesen worden ist;
2. die Sache zur weiteren Erörterung mit Hinweisen zum anwendbaren Recht an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
3. dem Beklagten die Kosten sowohl des Verfahrens vor dem Gericht als auch vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾. Kurz gefasst habe das Gericht fälschlicherweise die Bedingungen eingeschränkt, unter denen eine Verwechslungsgefahr zwischen einer „Familie“ von Marken und einer jüngeren Marke entstehen könne. Hilfsweise macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe keine Gesamtbetrachtung der Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände vorgenommen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien), eingereicht am 5. Juni 2014 — Banco de Santander, S.A.

(Rechtssache C-274/14)

(2014/C 303/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid

Partei des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Banco de Santander, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung [2011/5/EG]⁽¹⁾ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 in dem Sinne auszulegen, dass das in diesem Absatz anerkannte schützenswerte Vertrauen in der dort festgelegten Form auch auf die steuerliche Abschreibungsfähigkeit des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts nach Art. 12 Abs. 5 TRLIS [Texto Refundido de la Ley del Impuesto sobre Sociedades (Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes)] anwendbar ist, wenn indirekte Beteiligungen an nicht ansässigen Gesellschaften durch den direkten Erwerb einer nicht ansässigen Holdinggesellschaft erworben wurden?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist der Beschluss K(2013) 4399 endg. vom 17. Juli 2013 im Verfahren über staatliche Beihilfen SA.35550 (13/C) (ex 13/NN, ex 12/CP) wegen steuerlicher Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, mit dem die Einleitung des Verfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 108 AEUV selbst sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽²⁾ des Rates vom 22. März 1999, mit der Durchführungsvorschriften zu Art. 93 EGV (jetzt 108 AEUV) beschlossen wurden, nichtig?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 7, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 83, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen) eingereicht am 5. Juni 2014
— Gmina Wrocław/Minister Finansów**

(Rechtssache C-276/14)

(2014/C 303/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gmina Wrocław

Beklagter: Minister Finansów

Vorlagefrage

Kann im Licht von Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union eine Organisationseinheit der Gemeinde (eines lokalen Hoheitsträgers in Polen) als mehrwertsteuerpflichtig angesehen werden, wenn sie andere Tätigkeiten als diejenigen ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ obliegen, obwohl sie nicht die in Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgestellte Voraussetzung der Selbständigkeit (Unabhängigkeit) erfüllt?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen) eingereicht am 5. Juni 2014
— PPUH Stehcemp Florian Stefanek, Janina Stefanek, Jarosław Stefanek sp. j./Dyrektor Izby
Skarbowej w Łodzi**

(Rechtssache C-277/14)

(2014/C 303/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PPUH Stehcemp Florian Stefanek, Janina Stefanek, Jarosław Stefanek sp. j.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi